

E: 11.05.17



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III - 1 Vollz (Ws) 169/17 OLG Hamm
V StVK 155/16 LG Bochum
4514 E – IV. 173/17 Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Strafvollzugssache

betreffend den Strafgefangenen John Rafflenbeul, geboren am
21.01.1977 in Hagen, zur Zeit in der JVA Bochum,
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek in Bochum,
wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden
(hier: Erteilung eines Arbeitszeugnisses ohne Hinweis auf die
Inhaftierung).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 15.03.2017 gegen den Beschluss
der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom 24.02.2017 nebst
Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts
hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 25.04.2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht K
den Richter am Oberlandesgericht K... und
die Richterin am Amtsgericht M...

nach Anhörung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten einstimmig beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde wird als unzulässig verworfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG).

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Betroffenen zur Last (§ 121 Abs. 2 StVollzG).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Rechtsanwalts Christoph Miczek in Bochum wird zurückgewiesen, da die Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg geboten hat (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO).

Zusatz:

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde ist insbesondere nicht zur Fortbildung des Rechts geboten. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist ausreichend geklärt, dass ein Strafgefangener, der eine Beschäftigung in einem Unternehmerbetrieb erhält, keinen Anspruch auf Ausstellung eines die Justizvollzugsanstalt nicht als Ausstellerin ausweisenden Arbeitszeugnisses hat (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 2014, 232; ebenso Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 40 Rn. 1; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 41 Rn. 3; Nestler in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., Abschn. F Rn. 78; a. A. Galli in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Teil II § 55 Rn. 15). Offensichtlich nichts anderes ergibt sich - zumal unter Berücksichtigung der sich ausdrücklich gegen eine Anwendung dieser Vorschrift auf Arbeitszeugnisse aussprechenden Gesetzgebungsmaterialien (vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 112) - aus dem eindeutigen Wortlaut der vorliegend maßgeblichen Regelung des § 30 Abs. 3 StVollzG NRW, nach der Zeugnisse und Nachweise über „schulische und berufliche Bildung“ keinen Hinweise auf eine Inhaftierung enthalten dürfen.

Kr

K

Mi